

reich sich der Abgangsbahnhof befindet, bzw. bei den örtlichen volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben anzu-melden. In den übrigen Zeiten können Transport-meldungen bei den Fahrkartenausgaben der zustän-digen Bahnhöfe abgegeben werden. Für den Trans-port sind die Regelungen der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Kraftverkehrs verbindlich.

(4) Die Träger der Feriengestaltung sind dafür ver-antwortlich, daß die in der Feriengestaltung genutzten Ferieneinrichtungen vor ihrer Belegung hinsichtlich der sicherheitsmäßigen, brandschutztechnischen, ge-sundheitlichen, hygienischen und personellen Anfor-derungen überprüft sind. Sie haben notwendige Ver-änderungen bzw. Ergänzungen noch bis zur Belegung der Ferieneinrichtung zu sichern.

(5) Für die Feriengestaltung gelten einheitliche Vor-drucke (Anlage)*.

§ 8

(1) Für die gesundheitliche Betreuung und die hygie-nische Überwachung der Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge gelten die Gesundheitsrichtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und die Weisun-gen des Deutschen Roten Kreuzes. Alle hygienischen und gesundheitsfördernden Maßnahmen sind streng einzuhalten und durch die Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise zu überwachen.

(2) Zur Teilnahme an einem Ferienlager sind die Schüler und Lehrlinge auf Lagertauglichkeit ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt anhand des Gesundheitsnachweises in der Teilnehmerkarte. Die Aufnahme in ein Ferienlager kann nur erfolgen, wenn die Vollständigkeit der Eintragungen in den Unter-lagen dem Lagerleiter nachgewiesen werden kann.

(3) Die Teilnahme an der Feriengestaltung ist nicht möglich, wenn der Teilnehmer selbst an einer über-tragbaren Krankheit erkrankt ist oder auf Grund von Erkrankungen bzw. bei Verdacht von solchen in sei-ner Umgebung (Familie, Wohngemeinschaft, Schul-klasse) eine Absonderung angeordnet ist.

(4) Der Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung ist nur nach vorheriger ärzt-licher Untersuchung und Bestätigung im Lagerleiter-bzw. Gruppenleiterausweis gestattet. Das Küchen-bzw. Wirtschaftspersonal muß im Besitz eines gültigen Gesundheitsausweises sein.

(5) Für die Zeit der Ferien sind in allen Ferienein-richtungen Brandschutzaktivs und Kommissionen für Gesundheit und Hygiene zu bilden. Schüler und Lehr-linge sind in diese Tätigkeit aktiv einzubeziehen. Die Brandschutzaktivs arbeiten eng mit den örtlichen frei-willigen Feuerwehren zusammen. Die Kommissionen für Gesundheit und Hygiene werden durch das medi-zinische Personal im Lager angeleitet und unter-stützt.

(6) Die Träger der Feriengestaltung gewährleisten, daß im Rahmen der jährlichen Schulungen für die

Leiter, Gruppenleiter und Helfer die Fragen der Für-sorge und Aufsichtspflicht, der Sicherheit, der gesund-heitlichen und hygienischen Betreuung der Schüler und Lehrlinge eingehend behandelt werden. Es sind Be-lehrungen über das Verhalten bei Luftgewehrschießen, bei Waffen- und Munitionsfunden und Tollwutgefah-ren durchzuführen. Dazu sind geeignete Kräfte der Volkspolizei, des Gesundheitswesens und der Hygiene-inspektionen zu gewinnen.

(7) Die Träger der Feriengestaltung haben zu sichern, daß die Wirtschaftsleiter und Küchenkräfte, die in Ferieneinrichtungen eingesetzt werden, an den Schu-lungen der Beschäftigten im Lebensmittelverkehr auf dem Gebiet der Hygiene bei den Hygieneinspektionen der Räte der Kreise teilnehmen und den Befähigungs-nachweis erwerben.

§ 9

(1) Zur Sicherung der Versorgung aller Ferienver-anstaltungen sind mit den Handelsorganen, z. B. HO, Konsum, Großhandelskontor, in deren Versorgungsbereich die Ferienveranstaltungen durchgeführt wer-den, bis zum 1. April bzw. bis zum 1. Dezember ent-sprechende Verträge durch die Leiter der betreffen-den Ferienformen abzuschließen. Bei der Verpflegung der Schüler sind die Ernährungshinweise des Mini-steriums für Gesundheitswesen zu beachten.

(2) Für die soziale Sicherung der Leiter, Gruppen-leiter, Helfer und Kinder, die während der Ferien-gestaltung einen Unfall erleiden, gilt die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versiche-rungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123). Jeder Un-fall ist unverzüglich der zuständigen örtlichen Arbeits-schutzinspektion und der Kreisdienststelle für Sozial-versicherung beim FDGB bzw. der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu melden.

§ 10

(1) Die Finanzierung der Feriengestaltung erfolgt durch:

- a) Zuschüsse aus dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik
- b) Zuschüsse aus den betrieblichen Kultur- und Sozial-fonds
- c) Mittel, die von den Werktätigen und Schülern durch Eigenfinanzierung aufgebracht wurden
- d) Teilnehmerbeiträge
- e) Beiträge für Teilnehmer an besonderen Veranstal-tungen.

(2) Die Verausgabung der auf der Grundlage der jährlichen Direktiven für die Aufstellung des Staats-haushaltsplanes geplanten Mittel hat unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu erfolgen.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen erläßt in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen eine Finanzierungsrichtlinie zur einheitlichen Regelung der Finanzierung der Feriengestaltung.

* Die Bestellung hat durch die Träger der Feriengestaltung beim Vordruck-Leitverlag Spremberg zu erfolgen.